



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Informationen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen, bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

Kinder und Jugendliche sollen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren bei der Beschäftigung bzw. am Arbeitsplatz geschützt werden. Zum Schutz der Gesundheit macht das Jugendarbeitsschutzgesetz* enge Vorgaben zur Beschäftigung von Kindern (bis 15 Jahre) und Jugendlichen (bis 18 Jahre).

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält deshalb Bestimmungen über die tägliche und wöchentliche Beschäftigungszeit, zu Beschäftigungsverboten sowie zur gesundheitlichen Betreuung. Durch die Kinderarbeitsschutzverordnung wird konkretisiert, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt werden dürfen.

Für **Kinder unter drei Jahren ist jede Form der Beschäftigung**, d.h. auch die gestaltende Mitwirkung in Filmen und Fernsehsendungen, bei Werbeaufnahmen usw. **verboten!**

Von diesem Beschäftigungsverbot gibt es keine Ausnahmemöglichkeit.

Werden Kinder unter drei Jahren im Rahmen von Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen eingesetzt, ist dieses von Seiten des Jugendarbeitsschutzes nur möglich, wenn von ihnen keine aktive Beteiligung gefordert und sie lediglich in ihrer natürlichen Lebensäußerung fotografiert oder gefilmt werden. Nur in diesem Fall handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Die Beteiligung der Kinder bei diesen Veranstaltungen unterliegt allein dem Verantwortungsbereich der Eltern und der Produktionsfirma.

Sollten Indizien für eine Beschäftigung von Kindern unter drei Jahren durch die Aufsichtsbehörde festgestellt werden (z.B. bei Sichtung des Drehbuches oder bei Dreharbeiten vor Ort), ist diese zu untersagen und grundsätzlich zu ahnden.

Möglichkeiten der Beschäftigung:

1. Kinder von drei bis sechs Jahren:

Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr.

Eine behördliche Ausnahmegewilligung (s.u.) ist erforderlich.

2. Kinder über sechs Jahre und Jugendliche bis zur Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht (in der Regel 9 Jahre):

bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr, bei Theatervorstellungen

bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr.

Eine behördliche Ausnahmegewilligung (s. u.) ist erforderlich.

3. Jugendliche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, die noch nicht 18 Jahre alt sind:

Max. 8 Stunden/Tag, 5 Tage/Woche, längstens bis 23:00 Uhr, tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden, sonntags nur bei Aufführungen sowie bei Life-Sendungen in Radio und Fernsehen.

Keine behördliche Genehmigung/Ausnahmegewilligung erforderlich.

Ausnahmegewilligung:

Auf der Homepage der Gewerbeaufsicht (www.gaa.baden-wuerttemberg.de) finden Sie unter Formulare/Jugendarbeitsschutz einen Vordruck für die Antragstellung, sowie einen Vordruck für die bei der Antragstellung vorzulegenden Einverständniserklärungen von Eltern, Arzt, Schule und Jugendamt.

Der Antrag ist bei der für den Arbeitgeber zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtkreis) zu stellen. Die Adresse erhalten Sie über die Landkartenauswahl unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

Grundsätzlich ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Aufsichtsbezirk sich der Betriebssitz des Unternehmens, des Veranstalters bzw. des Arbeitgebers befindet, bei dem das Kind beschäftigt werden soll. Bei natürlichen Personen als Arbeitgeber ist deren Betriebssitz maßgebend; ist kein Betriebssitz vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Arbeitgebers. Bei Vereinen, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Kinderchor) ist der Ort maßgebend, der als Sitz des Vereins, der Anstalt bzw. der Stiftung bestimmt ist. Bei vorhandener Betriebsstätte am Veranstaltungsort (z.B. vorübergehendes Büro einer Filmproduktionsfirma / Produktionsbüro), ist die für den Veranstaltungsort zuständige Behörde örtlich zuständig.

*Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der Fassung der letzten Änderung vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)